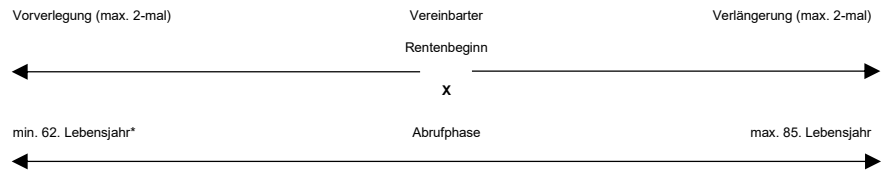


<b>Kurze Einleitung</b>	myLife bAV ist eine Direktversicherung zur Durchführung einer betrieblichen Altersvorsorge, die eine kombinierte Anlage in das klassische Deckungskapital und in Fonds erlaubt.
<b>Nettoprodukt</b>	Als Nettoprodukt ist dieses Produkt vollständig frei von Abschlussprovisionen und laufenden Provisionen.
<b>Versicherungsbeginn</b>	Versicherungsbeginn ist der 1. eines Monats. Es sollte generell der nächste Monatserste nach Antragsaufnahme als Versicherungsbeginn gewählt werden. Zum Beispiel bei Antragsaufnahme im Juli sollte der Versicherungsbeginn der 01.08. sein.
<b>Eintrittsalter</b>	Das Eintrittsalter errechnet sich aus dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns abzüglich des Geburtsjahres der zu versichernden Person.
Mindesteintrittsalter	0 Jahre
Höchsteintrittsalter	57 Jahre
Mindestrentenbeginnalter	Keine Beschränkungen
Höchstrentenbeginnalter	67 Jahre
<b>Mindestaufschubdauer</b>	10 Jahre
<b>Beitragszahlungsdauer</b>	Die Beitragszahlungsdauer kann gegenüber der Aufschubdauer abgekürzt sein.
<b>Beitragszahlungen / Zuzahlungen</b>	Die Beitragszahlung kann nur per Lastschrift zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Die Beiträge können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Bis zum Rentenbeginn können Zuzahlungen geleistet werden.
Mindestbeitrag	15 EUR pro Monat zuzüglich des Beitrages für eventuelle Zusatzversicherungen
Höchstbeitrag	1.500 EUR pro Monat zuzüglich des Beitrages für eventuelle Zusatzversicherungen. Die Summe aus Beiträgen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres darf maximal dem gesetzlichen Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG entsprechen.
Nicht planmäßige Beitragserhöhungen	Nicht planmäßige Beitragserhöhungen können einmal pro Kalendermonat durchgeführt werden. Die Summe aus Beiträgen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres darf maximal dem gesetzlichen Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG entsprechen.
Höhe Zuzahlungen	Zuzahlungen können einmal pro Kalendermonat geleistet werden, wobei eine Zuzahlung mindestens dem halben Mindestbeitrag gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV entsprechen muss. Die Summe aus Beiträgen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres darf maximal dem gesetzlichen Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG entsprechen.
Beitragsherabsetzung / Stundung	Zu jedem Fälligkeitstermin kann der Beitrag bis auf den Mindestbeitrag herabgesetzt werden. Auch eine Stundung der Beiträge für 12 Monate kann vereinbart werden.
Dynamik	Dynamik ist die regelmäßige Erhöhung des Beitrages und der Versicherungsleistung und kann bei Antragstellung vereinbart werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ohne Gesundheitsprüfung bei abgeschlossener Zusatzversicherung</li> <li>▪ Der zuletzt gezahlte Betrag wird jährlich um einen bei Antragstellung festgelegten Prozentsatz erhöht (mindestens 1 %, maximal 10 %).</li> <li>▪ Wird eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, ist eine dynamische Anpassung in Höhe von maximal 5 % möglich.</li> <li>▪ Die letzte Erhöhung erfolgt spätestens 3 Jahre vor Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.</li> <li>▪ Die Dynamik kann von Jahr zu Jahr vom Versicherungsnehmer abgelehnt werden. Wird sie mehr als zweimal hintereinander abgelehnt, entfällt sie ganz, kann jedoch mit unserer Zustimmung wieder neu aufgenommen werden.</li> </ul>

Aufteilung von Beiträgen und Zuzahlungen	Der nach Abzug von Kosten verbleibende Teil des Beitrags beziehungsweise der Zuzahlung ist der sogenannte Sparbeitrag. Zu Vertragsbeginn legt der Kunde fest, wie hoch der Anteil der Beitragssumme ist, der bis zum Ablauftermin garantiert werden soll. Daraus ergibt sich die garantierte Rente beziehungsweise die garantierte Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenbeginn. Der andere Teil wird in die gewählten Fonds angelegt. Während der Vertragslaufzeit kann der Kunde diese Garantie für neue zukünftige Beiträge und Zuzahlungen herabsetzen.										
<b>Fondsauswahl</b>	Über 100 ETF und insgesamt ca. 200 Fonds										
<b>Fondsmix</b>	Der Mindestbeitrag pro Fonds beträgt 1 EUR.										
<b>Ausgabeaufschlag</b>	Es wird zurzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.										
<b>Fondswechsel (Shift und Switch)</b>	Ein Wechsel der Fonds kann kostenfrei einmal im Monat erfolgen. Beim Shiften wird das bestehende Fondsvermögen in Anteile eines anderen Fonds übertragen. Dies geschieht durch Verkauf der alten Anteile und Ankauf von Anteilen des neuen Fonds. Beim Switchen werden die zukünftigen Anlagebeträge in den neuen Fonds angelegt. Bis zu 200.000 EUR insgesamt können je Versicherungsjahr im Rahmen eines Fondswechsels geshiftet oder umgeschichtet werden. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung notwendig. Für das Shiften oberhalb des Limits behalten wir uns vor, Gebühren zu erheben.										
<b>Ablaufcheck / Ablaufmanagement</b>	Fünf Jahre vor Rentenbeginn wird der Kunde automatisch erinnert, das Fondsvermögen abzusichern (Ablaufcheck). Dies kann durch einen Fondswechsel in risikoärmere Fonds oder durch das automatische Ablaufmanagement erfolgen.										
<b>Garantie</b>	Die Höhe der Garantie kann bei Vertragsabschluss individuell festgelegt werden. Zudem ist es möglich, die Höhe der Garantie während der Vertragslaufzeit entlang der persönlichen Risikoneigung für zukünftige Beiträge und ggf. Zuzahlungen zu reduzieren.										
<b>Leistung im Todesfall vor Rentenbeginn</b>	Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir das Vertragsguthaben aus. Wird die Beitragsrückgewähr abgeschlossen, zahlen wir mindestens die Summe aller eingezahlten Beiträge (ohne Zuzahlungen und Beiträge für die eingeschlossene Zusatzversicherung).										
<b>Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn</b>	Es kann eine Rentengarantiezeit oder abgekürzte Restkapitalabfindung vereinbart werden.										
Rentengarantiezeit	Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die garantierte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an die Erben beziehungsweise Begünstigten weiter. Eine Kapitalisierung ist auf Wunsch auch möglich. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, zahlen wir keine Leistung. Die Dauer der Rentengarantiezeit kann bis zur maximalen Rentengarantiezeit frei vereinbart werden. Die maximale Rentengarantiezeit ist abhängig vom Rentenbeginnalter:										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th><u>Rentenbeginnalter</u></th> <th><u>max. Rentengarantiezeit</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis zum 55. Lebensjahr</td> <td>25 Jahre</td> </tr> <tr> <td>bis zum 67. Lebensjahr</td> <td>20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>bis zum 75. Lebensjahr</td> <td>15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>über dem 75. Lebensjahr</td> <td>5 Jahre</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Rentenbeginnalter</u>	<u>max. Rentengarantiezeit</u>	bis zum 55. Lebensjahr	25 Jahre	bis zum 67. Lebensjahr	20 Jahre	bis zum 75. Lebensjahr	15 Jahre	über dem 75. Lebensjahr	5 Jahre
<u>Rentenbeginnalter</u>	<u>max. Rentengarantiezeit</u>										
bis zum 55. Lebensjahr	25 Jahre										
bis zum 67. Lebensjahr	20 Jahre										
bis zum 75. Lebensjahr	15 Jahre										
über dem 75. Lebensjahr	5 Jahre										
Abgekürzte Restkapitalabfindung	Ist eine abgekürzte Restkapitalabfindung vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und vor Ende des Versicherungsjahres, in dem sie das 87. Lebensjahr vollendet, zahlen wir das restliche Vertragsguthaben. Das restliche Vertragsguthaben ist der Wert des Fondsvermögens zum Rentenbeginn abzüglich schon ausgezahlter Renten und Kapitalabfindung. Wenn es aufgebraucht ist, zahlen wir keine Leistung.										
<b>Flexibler Rentenbeginn</b>	Der Kunde kann, obwohl er einen Rentenbeginnstermin vereinbart hat (zum Beispiel das 67. Lebensjahr), die Rentenleistung vorzeitig (frühestens ab dem 62. Lebensjahr*) oder aufgeschoben (maximal ab dem 85. Lebensjahr) abrufen. Eine Vorverlegung oder Verlängerung ist jeweils maximal zweimal möglich. Ein unterjähriger Rentenbeginn ist ebenso möglich. Der Zeitraum, in dem die										

Rentenzahlung tatsächlich beginnen kann, heißt Abrufphase. In der Abrufphase kann auch eine vorzeitige Teilrente vereinbart werden.



Voraussetzung für diese Flexibilität ist, dass der vereinbarte Rentenbeginn zwischen dem 62. und 85. Lebensjahr liegt. Liegt er außerhalb dieser Zeitspanne, so ist eine Verschiebung des Rentenbeginns nicht möglich.

\* Hinweis: Gegebenenfalls kann ein vorgezogener Rentenbeginn steuerschädlich sein. Um bei Kapitalabfindungen in privaten Rentenversicherungen nur die Hälfte der Einkünfte ansetzen zu können, darf die Auszahlung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsschluss und **nach Vollendung des 62. Lebensjahres** des Steuerpflichtigen erfolgen. Im Rahmen einer Direktversicherung darf der vereinbarte Rentenbeginn nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres liegen.

<b>Leistung zum vereinbarten Rentenbeginn (Rente oder Kapital)</b>	Zum vereinbarten Rentenbeginn wird das vorhandene Vertragsguthaben entweder für eine garantierte lebenslange Rente oder eine einmalige Kapitalabfindung verwendet.
Vertragsguthaben	Das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ dem Deckungskapital,</li> <li>▪ dem Fondsvermögen,</li> <li>▪ dem Ansammlungsguthaben,</li> <li>▪ dem Schlussanteil und</li> <li>▪ den dem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven.</li> </ul>
Festgelegte Rechnungsgrundlagen bereits zu Vertragsbeginn	Die Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug werden bereits zum Vertragsbeginn im gesetzlichen Rahmen festgelegt (garantierter Rentenfaktor). Sie gelten für das gesamte Vertragsguthaben zum vereinbarten Rentenbeginn.
Rente	Ab dem Rentenbeginn wird monatlich eine Rente gezahlt, solange die versicherte Person lebt. Mindestens wird die garantierte Rente gezahlt. Zusätzlich kann bei Vertragsschluss eine garantierte, jährliche Steigerung der Rente um einen bestimmten Prozentsatz (mindestens 1 %, maximal 3 %) vereinbart werden. Zum Rentenbeginn wird zusätzlich die Rente mit den aktuellen Rechnungsgrundlagen berechnet. Ergibt sich damit eine höhere Rente, erhält der Kunde diese (Höchstrentenzusage).
Kapitalabfindung	Anstelle der Rente kann der Kunde zum vereinbarten Rentenbeginn das Vertragsguthaben erhalten. Der Kunde muss uns über den Wunsch bis zum letzten Jahr vor dem vereinbarten Rentenbeginn informieren.
Teilkapitalabfindung / Teilrente	Zu Rentenbeginn kann das Vertragsguthaben zum Teil abgefunden und zum Teil verrentet werden. Dabei stehen bis maximal 30 % der gesamten Kapitalabfindung als Teilkapitalabfindung zur Verfügung. Aus dem restlichen Vertragsguthaben zahlen wir dann eine verringerte monatliche Rente.
<b>Überschussbeteiligung und Beteiligung an Bewertungsreserven</b>	Es liegen die für das jeweilige Kalenderjahr deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen und der Entwicklung der Kosten ab, im Rentenbezug darüber hinaus davon, wie sich die tatsächliche Lebenserwartung gegenüber der in der Tarifikalkulation angenommenen entwickelt. Die künftigen Überschussanteilsätze können daher nicht garantiert werden.
<b>Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn</b>	Die laufende Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn wird gemäß dem vereinbarten Überschussystem verwendet.
Fondsbonus	Die zukünftigen Überschüsse werden in die vom Kunden gewählten Fonds angelegt. Das so gebildete Fondsvermögen gehört zum Vertragsguthaben.

Schlussanteil	Zum Rentenbeginn oder bei vorheriger Beendigung der Versicherung durch Tod oder Kündigung wird dem Vertrag gegebenenfalls ein Schlussanteil gutgeschrieben. Der Schlussanteil gehört zum Vertragsguthaben. Der Schlussanteil kann auch Null sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Beiträge und Überschüsse vereinbarungsgemäß nur in Fonds angelegt wurden oder wenn die Beteiligung an Bewertungsreserven einen gewissen Betrag übersteigt.
Beteiligung an den Bewertungsreserven	Wurden Teile des Beitrags oder Teile von Zuzahlungen für das Deckungskapital verwendet, erfolgt gemäß § 153 Abs. 3 VVG zum Rentenbeginn oder bei vorheriger Beendigung der Versicherung durch Tod oder Kündigung gegebenenfalls eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die zugeteilten Bewertungsreserven gehören zum Vertragsguthaben.
<b>Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn</b>	Die laufende Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn wird gemäß dem vereinbarten Überschusssystem verwendet.
Dynamische Bonusrente	Bei der dynamischen Bonusrente werden die Überschüsse für eine zusätzliche Rente verwendet. Diese zusätzliche Rente wird in % der garantierten Rente gewährt. Die dynamische Bonusrente erhöht die bereits erreichte garantierte Rente jährlich ab Rentenbeginn. Enthalten ist eine jährliche Dynamik, um durch die Rentenerhöhungen Preissteigerungen zu kompensieren. Jede zugeteilte dynamische Bonusrente ist lebenslang garantiert und selbst wieder überschussberechtigt. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschusssystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die niedrigste Monatsrente. Diese kann jedoch niemals fallen.
Beteiligung an Bewertungsreserven	Im Rentenbezug erfolgt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG.
<b>Besteuerung</b>	
Besteuerung der Beiträge	Beiträge in eine Direktversicherung sind jährlich bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung (West) sozialversicherungsfrei.
Besteuerung der Leistungen	Leistungen aus der Direktversicherung an den Arbeitnehmer oder berechnete Hinterbliebene, die ausschließlich auf geförderten Beiträgen beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EstG in vollem Umfang der Besteuerung, sogenannte nachgelagerte Besteuerung. Darüber hinaus sind sämtliche Leistungen der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterworfen.
<b>Gesundheitsprüfung</b>	Nein, nur bei Einschluss einer Zusatzversicherung
<b>Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit</li> <li>▪ Beitragsbefreiung und BU Rente bei Berufsunfähigkeit</li> </ul>
<b>Direktversicherung</b>	Als Direktversicherung mit Entgeltumwandlung und als firmenfinanzierte Direktversicherung auswählbar.

*Die beschriebenen Inhalte stellen lediglich eine unverbindliche Zusammenfassung dar. Detaillierte und verbindliche Erläuterungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.*



myLife  
Lebensversicherung AG

Herzberger Landstraße 25  
37085 Göttingen

T 0551 9976-0  
E [info@mylife-leben.de](mailto:info@mylife-leben.de)  
W [www.mylife-leben.de](http://www.mylife-leben.de)